

Podiumsdiskussion:

Kann man Gesetze verständlich machen?

Beiträge von

Ingeborg Lasser
Barbara Wieners-Horst
Werner Hauck
Ulrich Karpen

Einleitung und Moderation

Ulrike Haß-Zumkehr

ULRIKE HAß-ZUMKEHR

Einführung in die Podiumsdiskussion

„die gegenwärtige rechtssprache erscheint ungesund und saftlos, mit römischer terminologie hart überladen.“ so klagte schon Jacob Grimm (1854, Sp. XXXI). Das goldene Zeitalter „der alten, reichen gerichtssprache“ (ebd.) sei im 15. und 16. Jahrhundert zu Ende gegangen. Derselbe Jacob Grimm befand jedoch mit Bezug auf seine eigene Disziplin, die Sprachwissenschaft, es sei „keine not, dass allen alles verständlich“ (ebd. Sp. XII). Wer drin steckt in einer Materie, meint in der Regel, auf eine differenzierte sprachliche Darstellung keinesfalls verzichten zu können.

Optimistischer als Jacob Grimm fragen wir uns heute erneut: „Kann man Gesetze verständlich machen?“ – Der Schriftsteller und Politiker Vaclav Havel vertritt die Ansicht: Ja! Man muss können: Das Funktionieren der Europäischen Union sei in einem ganzen „Koffer voll mit Verträgen, Zusätzen und Ergänzungen“ festgehalten. Aber es müsse „die Essenz dieses Konvolut in Worte gefasst werden, die jeder Grundschüler verstehen kann.“ (in: Die Zeit vom 1.2.2001, S. 3).

Nun gibt es unter Juristen auch die entgegengesetzte Position, nämlich: Man kann eine schwierige Materie nicht in einfache Worte fassen, und die Änderung einer Formulierung ändert zwangsläufig auch den Inhalt des Satzes. Rechtstexte sind in der Tat sehr oft Texte von Experten für Experten. Aber eben doch nicht immer. Schuldfähigkeit bemisst sich auch daran, ob der Täter vom Verbot gewusst hat oder wissen konnte.

Die nachfolgende Diskussion wird sich dem Verhältnis von Gesetzessprache, Gesetzgebung und den privaten wie institutionellen Anwendern von Gesetzen widmen, gewissermaßen als dem Dreieck der Verständlichkeit. Dies

ist ein spannungsgeladenes und doch meist funktionierendes Dreieck. Dafür dass es funktioniert, sorgen manchmal Sprachwissenschaftler und Sprachwissenschaftlerinnen in staatlichen Organen. Zwei von ihnen, Frau Wieners-Horst und Herr Hauck, werden anschließend zu Wort kommen.

Verständlichmachen ist in der Praxis meist ‚Ringens um bessere Formulierungen‘. Dies ist, insbesondere wenn es den gängigen Regeln ‚kurze Sätze‘ und ‚deutsche Wörter‘ folgt, im Ergebnis selten befriedigend. Sind andere Verfahren denkbar? Müsste nicht schon in der Grundschule das juristische Grundwissen vermittelt werden, ohne das auch ‚einfach‘ formulierte Gesetze nicht verstanden werden können? Oder sind Gesetzeskommentare für Laien denkbar? Und: sind nicht auch die Medien als Vermittler lebenslangen Lernens für eine erklärend-aufklärende Rolle beim Verständlichmachen von Gesetzen geeignet?

Ein Gesetz zu verstehen ist etwas anderes als die Bedienungsanleitung eines Videorecorders oder ein Gedicht zu verstehen. Verständlich-Machen muss beginnen mit der Frage nach den Faktoren, die die Verständlichkeit von Texten, insbesondere von Gesetzestexten beeinflussen. Die Praxis des Verständlich-Machens hängt davon ab, wie Verständlichkeit bestimmt wird. Sie hängt aber auch von außersprachlichen Bedingungen ab. Ein Gesetz verstehen heißt es anwenden zu können und unter Umständen auch: die Folgen seiner Anwendung zu überschauen. Aber kann der Gesetzgeber oder irgend jemand sonst dies überhaupt gewährleisten? Vielleicht kann man Gesetze nicht wirklich verständlicher machen, oder nur um den Preis rechtsfunktionaler Einbußen.

Wenn Verständlichkeit von Gesetzen letztlich mit Anwendbarkeit zusammenfällt, dann muss man sich mit den Anwendern befassen: Existenzgründer beispielsweise sollten die für ihre Branche verbindlichen Gesetze kennen und umsetzen. Nicht nur ausgebildete Juristen, auch die Standesbeamtin und der Forstwirt, der Verwaltungsleiter und die Betriebsrätin des IDS müssen wissen, wann und in welchen Fällen welche Gesetze anzuwenden sind. Verständliche Gesetze müssten demnach von einem recht heterogenen Kreis von Adressaten angewendet werden können. Die Frage, für wen Gesetze eigentlich verfasst werden, führt über sprachliche und rechtliche Aspekte im engeren Sinne hinaus und zu politischen Aspekten hin, wie dies an öffentlich geführten Verfassungsdiskussionen deutlich wird.

Aber nicht nur die Adressaten von Gesetzen sind heterogen, offenbar trifft dies ebenso auf die Verfasser zu. Die Rede von „dem“ Gesetzgeber verhüllt, dass es sich hier um eine ebenfalls heterogene Gruppe aus Beamten und diversen Lobbyisten handelt. Wie man am Stil und an den politischen Schlagworten mancher Gesetze sehen kann, schreibt die öffentliche Meinung ebenfalls oft mit.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unseres Podiums werden die angesprochenen Fragen und Aspekte unterschiedlich gewichten, je nach ihrer eher praktischen Erfahrung oder eher wissenschaftlich-theoretischen Beschäftigung mit Gesetzestexten.

Frau Dr. Ingeborg Lasser, ist Assistentin am Lehrstuhl für Psycholinguistik an der Universität Potsdam. Im Rahmen der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Sprache des Rechts“ bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (siehe den Beitrag von Carolin Schmidt in diesem Band) hat sie sich mit sprachwissenschaftlichen Aspekten von Gesetzestexten auseinandergesetzt. In einer ihrer jüngsten Veröffentlichungen vergleicht sie die Verständlichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands und des Zivilgesetzbuches der DDR.

Frau **Barbara Wieners-Horst**, ist examinierte Germanistin und hat im deutschen Bundestag Erfahrung als wissenschaftliche Mitarbeiterin eines Abgeordneten gesammelt. Seit 1996 leitet sie nicht nur den Redaktionsstab der Gesellschaft für Deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag, nein: sie *ist* dieser Redaktionsstab. Dessen Ziel ist es, „daran mitzuwirken, dass die Gesetze bei ihrer Verabschiedung die sprachliche Güte haben, die man von ihnen erwartet“. Und weil Frau Wieners-Horst dieses Ziel mit einer halben Stelle umzusetzen versuchen muss, hat Klaus Harpprecht sie in der „Zeit“ (12. Okt. 2000, S. 61) „eine arme Frau“ genannt. Dabei ist sie außerordentlich reich an einschlägigen Erfahrungen mit unserem Thema.

Herr Dr. **Werner Hauck** ist Philologe und Doktor der Rechte ehrenhalber. Er leitet die deutsche Sektion der zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei in Bern, die ganz sicher aus mehr als einer halben Stelle besteht. Herr Hauck hat in seiner Funktion unter anderem eine „Verwaltungsinterne Redaktionskommission“ ins Leben gerufen, in der sehr interdisziplinär um verständliche Gesetze gerungen wird. Außerdem unterrichtet und fördert er in der Schweiz die Kunst der Gesetzgebung wie dies auch Prof. Dr. **Ulrich Karpen** tut. Er ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg, Mitglied der Hamburger Bürgerschaft, Vorsitzender des dortigen Rechtsausschusses und Vorsitzender der 1987 gegründeten Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung sowie der seit 1991 bestehenden European Association of Legislation. Beide Organisationen verstehen sich „als organisatorische Basis für praktische und theoretische Bemühungen um die Gesetzgebung, wobei interdisziplinäre Ansätze im Vordergrund stehen“.